

Was ist ein Uhrenfachgeschäft?



Die Frage schon oft aufgeworfen, scheint von der Uhrmacherseite gesehen, recht einfach. Aber da die Entwicklung im Uhrenhandel in den letzten 20 Jahren zum Teil Wege gegangen ist, die mit „Fachkenntnissen und Fachwissen“ nur wenig zu tun hatten, ist es nötig geworden, einen festen Begriff zu schaffen, was nun eigentlich ein „Uhrenfachgeschäft“ ist.

Wenn man zurückgreift auf die Entwicklung im Uhrenhandel vor dem Weltkrieg, so muß man feststellen, daß damals der Begriff „Uhrenfachgeschäft“ recht einfach war. Fast alle Uhrengeschäfte wurden von Fachleuten, d. h. gelernten Uhrmachern geleitet, mehr oder weniger kaufmännisch, aber die Hauptsache war doch: Jeder hatte die zum Uhrenhandel nötigen Sach- und Fachkenntnisse. In der Nachkriegszeit, als das Schlagwort geprägt wurde:

„Uhrmacher – werde Kaufmann!“,

das soviel mißverstanden wurde, drängten sich immer mehr fachfremde Elemente in den Uhrenhandel. Wodurch war das möglich? Die Qualität sank ab bis ins schlechteste; jeder meinte, noch billigere Waren führen zu müssen als der andere; Massenfabrikate, die früher kein Uhrmacher anschaute und noch weniger führen wollte, fanden den Weg auch ins Uhrenfachgeschäft.

War es da ein Wunder, daß so mancher fachfremde Händler sich sagte: „Wozu braucht man Fachmann zu sein, um Uhren zu verkaufen?“ – und fing den Handel mit den billigen Uhren an. Er fand Geschmack daran und vergrößerte nach und nach sein Warensortiment. (Basare und Warenhäuser usw.)

Auf der anderen Seite waren es zum Teil die Uhrmacher bzw. Uhrenhändler selber, die auf dem Standpunkt standen, ihre Söhne brauchten nicht mehr das Uhrmacherhandwerk zu erlernen. Sie sahen das Heil ihres Geschäftes darin, Söhne zu haben, die Vollkaufleute waren, nach Möglichkeit die Handelshochschule besucht hatten und ihren Doktor machten und die später das Notwendige zum Uhrenhandel, „die Fachkenntnisse“, so nebenbei im eigenen Betrieb erfassen sollten.

Mag dieser Weg für manchen kaufmännischen Beruf der richtige sein, für den Uhrenhandel war und ist er der falsche. Weshalb wohl?

Die Uhr ist nun mal kein „totes“ Handelsobjekt im üblichen Sinne: Sie lebt, sie soll tadelfrei arbeiten und bedarf handwerklicher Nacharbeit vor dem Verkauf. Wenn es auch vielfach heißt: „Diese Uhr verläßt gebrauchsfertig unsere Fabrik“, so weiß der erfahrene Fachmann doch, daß dem nicht so ist.

Zu viele Möglichkeiten sind bis zum Moment des Verkaufs an den Verbraucher vorhanden, um den guten und genauen Gang einer Uhr zu stören.

Auch der Einkauf selbst verlangt gerade heute bei der Kleinheit der Werke Fachkenntnis, die nur durch praktische Arbeit am Werkstück erworben werden kann.

Auf der Tagung unserer Fachgruppe in Tabarz wurde der Ausspruch gemacht:

„Uhrmacher sei Kaufmann, aber bleibe Uhrmacher!“

Man kann diesen Satz noch besser fassen und sagen:

„Uhrenhändler sei Kaufmann, aber sei vor allem Uhrenfachmann!“

Der ganzen Entwicklung im Uhrenhandel wurde Rechnung getragen, als die beteiligten Wirtschaftsorganisationen ihre Richtlinien aufstellten für den Begriff „Uhrenfachgeschäft“, die am 1. Januar 1937 in Kraft getreten sind.

Diese lauten:

1. Als Uhrenfachgeschäft sind nicht anzusehen Warenhäuser, Kaufhäuser, Versandgeschäfte, Basare, Einheitspreisgeschäfte, Hausierbetriebe.

2. Damit ein Einzelhandelsgeschäft als „Uhrenfachgeschäft“ anerkannt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es muß eine gewerbsmäßig betriebene Einzelhandlung mit rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit sein;
- b) die Einzelhandlung muß eine öffentliche Verkaufsstelle sein und unmittelbar und persönlich mit der Kundschaft verkehren;
- c) die Verkaufsstelle soll von dem vorhandenen Warenlager mindestens zwei Fünftel Uhren haben und muß als Uhrenfachgeschäft der Verkehrsauffassung entsprechen;
- d) für die fachgemäße Bedienung der Kundschaft muß der Inhaber oder ein Angestellter eine solche Sach- und Fachkenntnis für Uhrengeschäfte besitzen, wie sie in der Sachkundeprüfung vor der Handelskammer nachgewiesen werden muß;
- e) die Uhrenhandlung muß unter Einhaltung der allgemeinen Gepflogenheiten betrieben werden, die zur Erhaltung eines gesitteten und friedlichen Wettbewerbs vor der zuständigen Fachgruppe vorausgesetzt werden.

Es wird also zuerst festgestellt, welches Handelsgeschäft unter keinen Umständen als Uhrenfachgeschäft anzusehen ist. Dann werden die Voraussetzungen festgelegt, welche ein Einzelhandelsgeschäft erfüllen muß, um auch „Uhrenfachgeschäft“ zu sein.

Sie fallen besonders auf folgende Begriffe:

1. Einzelhandlung;
2. öffentliche Verkaufsstelle;
3. Warenlager mindestens zwei Fünftel Uhren;
4. komplettes Uhrensortiment;
5. sach- und fachkundige Bedienung (Nachweis der Sachkundeprüfung);
6. anständige kaufmännische Haltung.

Danach kann also ein Uhrmacher mit einer Werkstatt oder ein Heimarbeiter, der den Punkt 5 an Hand seiner Meisterprüfung erfüllen würde, nicht als „Uhrenfachgeschäft“ angesprochen werden. Sowie er jedoch eine öffentliche Verkaufsstelle unterhält, also Punkt 1 und 2 entspricht, muß er auch den Punkt 4: komplettes Uhrensortiment, erfüllen. Er muß in allen gangbaren Uhrenarten, wie Herren- und Damenarmbanduhren, Taschenuhren, Weckern, Wand- und Tischuhren, in den Hauptpreislagen ein ausreichendes Lager unterhalten.

Es könnte nun jemand auf den Gedanken kommen, zu behaupten, die Firma Rosenhain in Berlin wäre ein Uhrenfachgeschäft, weil sie

- a) ein komplettes Uhrensortiment unterhält,
- b) die Bedienung Sach- und Fachkunde besitzt und
- c) eine Uhrenwerkstatt unterhalten wird, in der durchschnittlich mehrere Uhrmacher beschäftigt werden.

Trotzdem ist diese Firma kein Uhrenfachgeschäft, da der Punkt 3 nicht erfüllt werden kann.